- 67. 1. Kann der Gläubiger, der bor dem 14. Februar 1924 seine Hypothekenforderung abgetreten hat, noch eine Abweichung bom normalen Höchstlatz für die Auswertung beauspruchen?
  - 2. Jur Frage der Umwandlung einer Kaufgeldsorderung bei ihrer Begründung.

Aufw. §§ 10 Mr. 5, 11, 17.

- VI. Zivilsenat. Urt. v. 14. Juni 1928 i. S. Mo. (Bekl.) w. Mö. (Kl.). VI 543/27.
  - I. Landgericht hamburg.
  - II. Oberlandesgericht daselbst.

Zu dem vom Kläger verwalteten Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft zwischen der Witwe F. L. Th. Mö. und ihren Abkömmlingen gehörte ein im Grundbuch von E. eingetragenes Grundstück. Dieses wurde am 20. März 1917 im Wege der freis

willigen Versteigerung zu notariellem Protofoll an den Beklagten verkauft. Nach den Kausbedingungen hatte der Käuser an Belastungen eine Rente von 50 M jährlich, sowie eine Eigentümergrund= schuld von 20000 M zu übernehmen und den Rest des Kaufbreises bei der Auflassung bar zu zahlen. Hiervon wich man jedoch bei den am 16. April 1917 vor dem Grundbuchamt gepflogenen Berhandlungen ab. Nachdem zunächst beantraat worden war, im Wege der Grundbuchberichtigung die Teilhaber der fortgesetzten Gütergemeinschaft an Stelle des noch eingetragenen verstorbenen Che= manns Mö. einzutragen, wurde die Löschung der Eigentümergrundschuld bewilligt und beantragt, sodann die Auflassung erklärt und endlich vom Beklagten die Eintragung zweier Darlehenghypotheken über je 10000 M bewilligt und beantragt, der einen für F. und Mö., der anderen für die Gesamtgutsteilhaber. Sämtliche Eintragungen wurden antragsgemäß am 10. Mai 1917 voll-Der vorliegende Rechtsstreit betrifft die letztgenannte Snuothek von 10000 M. Sie wurde im Jahre 1922 an die Dr. E.-Al.-Stiftung abgetreten, im Jahre 1923 zum Nennbetrag ausgezahlt und gelöscht. Im Auswertungsversahren verlangte der Rläger für das Gesamtgut Auswertung der Hypothek und der persönlichen Forderung. Für lettere beantragte er vor dem 1. April 1926 eine Abweichung vom normalen Höchstlatz gemäß § 10 Nr. 5 AufwG.: der Beklagte widersprach. Die Auswertungsstelle verwies die Parteien auf den Prozesweg.

Der Kläger bittet um Feststellung, daß die persönliche Forderung nach § 10 Nr. 5 Auswellen sein, der Beklagte hält diese Vorschrift nicht für anwendbar. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt.

Die Revision des Beklagten blieb erfolglos.

## Grunde:

Der Kläger begehrt auf Grund des § 17 Ausw. die Auswertung einer hypothekarisch gesicherten, im Jahre 1922 abgetretenen Forderung für die ursprünglichen Gläubiger. Der Streit dreht sich um die Anwendbarkeit des § 10 Nr. 5 Ausw. auf die persönliche Forderung. Das Berusungsgericht hat die Anwendbarkeit bejaht, ohne daran Anstoß zu nehmen, daß § 11 Ausw. in den Fällen des § 10 Nr. 1 dis 5 eine Abweichung vom normalen Höchstschung für unzulässig erklärt, wenn die Forderung vor dem 14. Februar

1924 vom ursbrünglichen Gläubiger auf einen anderen übergegangen ist, es sei benn, daß es sich um einen Rechtsübergang ber im § 3 Abs. 1 Mr. 2 bis 11 bezeichneten Art handelt. Daß einer dieser Ausnahmefälle vorläge, ist nicht festgestellt. Auch die Revision geht auf diese Frage nicht ein. Wäre aber § 11 Aufw. wie manche Erläuterer meinen, dahin auszulegen, daß die Abtretung auch dem Abtretenden das Recht nehme, sich auf die Nummern 1 bis 5 des § 10 zu berufen, so hatte geprüft werden muffen, ob ein Ausnahmefall gegeben war. Allein jene Auslegung ist in Übereinstimmung mit bem Kammergericht (JB. 1926 S. 1466, DJ3. 1926 Sp. 965), den Oberlandesgerichten Stuttaart (Auswalder. 1 S. 362), Darmstadt (India. 1926 Nr. 1966), Dresden (AufwAfpr. 2 S. 180) und dem Bayerischen Obersten Landesgericht (SRdsch. 1927 Nr. 157), sowie dem nunmehr überwiegenden Teile des Schrifttums abzulehnen. Awar ist kein Aweisel daran, daß § 1 Aufw. dem Abtretungsempfänger entgegensteht; auch ist daran festzuhalten, daß § 17 Aufw. das Recht nicht in zwei selbständige Teile, einen für den früheren und einen für den neuen Gläubiger, spaltet, sondern den ersteren nur an der Auswertung des einheitlichen Rechts als Teilaläubiger der Hypothek beteiligt (RGA. Bd. 117 S. 310, Bd. 119 S. 52 und S. 316). Aber die Beteiligung geschieht doch in ber Weise, daß sein Teil auf der Grundlage des für ihn maßgebenden Goldmarkbetrags berechnet wird; Wortlaut und Sinn der §§ 17, 18 Auswis. schließen nicht aus, auch die Nummern 1 bis 5 des § 10 zugunsten des früheren Gläubigers anzuwenden, wie denn auch der Bericht des Aufwertungsausschusses des Reichstags (Druck. 1125 S. 19) von einer "Wiederherstellung" des Rechts des Abtretenden spricht. Das Ziel, dem Schuldner an Auswertungsleistung nicht mehr aufzubürden, als wenn das Recht nicht abgetreten wäre (RGZ. Bd. 116 S. 263), bleibt jedenfalls auch bei dieser Ausleaung gewahrt. Anderseits hat die Borschrift des § 11 nach demselben Bericht (S. 9) nur verhindern wollen, daß dem Erwerber ber Borteil der höheren Auswertung zugute komme, weil man annahm, daß in dessen hand das Recht zu einer gewöhnlichen Bermögensanlage werbe. Die Meinung, daß § 11 auch den Abtretenden treffe, mußte überdies, wenn sie nicht zu ganz unbilligen Ergebnissen führen soll, zum mindesten den Fall der fog, unechten Abtretung — Abtretung auf Verlangen des Schuldners an Stelle

der Löschung — ausnehmen, also eine Unterscheidung machen, die in den §§ 11, 17 Aufw. selbst nicht gemacht wird. Nach alledem ist dem Berusungsgericht, das aus § 11 Ausw. kein Hindernis entnommen hat, im Ergebnis beizutreten.

(Es wird unter Hinweis auf KGZ. Bb. 120 S. 166 ausgeführt, entgegen der Meinung des Berufungsgerichts sei nicht anzunehmen, daß durch die vereinbarte Übernahme der Eigentümergrundschuld eine Kauspreissorderung von 20000 M habe gesichert werden sollen. Es sehle an einem Anhalt, daß durch den Vertrag vom 20. März 1917 außer einer Kauspreissorderung von 15600 M noch eine solche von 20000 M begründet worden sei.)

Aber diese Rechtslage ist gerade dem Kläger günstig. Denn eine solche Kaufgelbforderung ist durch Abanderung des Vertrags später begründet und bei ihrer Begründung (§ 10 Nr. 5 Aufw.) in eine Darlehensforderung umgewandelt worden. Die Barteien vereinbarten nämlich in Abanderung des notariellen Bertrags, daß die Eigentümergrundschuld nicht übernommen, sondern gelöscht und statt ihrer zwei Sypotheken bestellt werden sollten. Es follte also nunmehr der Beklagte an Stelle der Übernahme der Grundschuld Geld schulben, und zwar 20000 M, den Betrag bes bisher durch die Übernahme der Grundschuld gebeckten Kauspreisrestes. Diese Geldschuld entsprang erst aus der Abanderung des Raufvertrags. Da aber die Hypotheken nicht als Kauspreis-, sondern als Darlehenshyvotheken eingetragen werden sollten, so lag in der Bereinbarung zugleich eine Umwandlung der Kaufgeldforderung von 20000 M in zwei Darlehensforderungen von je 10000 M. von benen die hier streitige den Verkäufern zustehen sollte. Die Parteien trafen diese abandernde Vereinbarung — beren Formbedürftigkeit nicht erörtert zu werden braucht, weil die Abanderung äußerstenfalls nach § 313 Sat 2 BBB. gültig geworden ist — nach der Feststellung des Berufungsgerichts spätestens bei der Auflassung. Damit kann nur der Beginn der gesamten Grundbuchverhandlung vom 16. April 1917 gemeint sein; denn bei dieser wurde schon vor der Auflassung die Löschung der Eigentümergrundschuld bewilligt. Hiernach kann der Aläger mit Recht geltend machen, daß der Sypothet eine Kaufgelbforderung zugrunde liegt, die schon bei ihrer Begründung in eine Darlehensforderung umgewandelt worden ist, und es bedarf keiner Untersuchung, ob die Worte des Gesetzes "bei ihrer Begründung" die vom Berufungsgericht gewollte, von der Revision beanstandete Auslegung zulassen. Sie treffen hier im strengsten Sinne zu. Danach ist § 10 Nr. 5 Ausw. anwendbar und die Revision unbegründet.